

3425/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Gredler, Partnerinnen und Partner
an den Bundeskanzler

betreffend Vorschlagsrecht der Bundesregierung für durch Österreicherinnen und Österreicher zu besetzende hohe Positionen in internationalen Organisationen
Für verschiedene hohe Positionen in der Verwaltung internationaler und supra—nationaler Organisationen hat Österreich das Vorschlags- bzw. Ernennungsrecht. Wie leider auch durch innerösterreichische Fälle belegt (zuletzt durch die fragwürdige Bestellung des Leiters des Bundesasylsenates), ist nicht immer die fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, sondern oft auch Proporzdenken oder die Möglichkeit der Vergabe eines „Versorgungspostens“ ausschlaggebend für die Ernennung oder Bestellung der Kandidatinnen und Kandidaten.

So hat Österreich die zwei ihm zustehenden stellvertretenden Generaldirektoren in der EU—Kommission mit der SPÖ nahestehenden Personen besetzt, nachdem der österreichische EU—Kommissär der ÖVP zuzurechnen ist. Laut Zeitungsberichten (z.B. KURIER vom 9.11.1997: „Der Proporz als Exportartikel“) werden durch das Streben nach parteipolitischer Balance sogar Aufstiegschancen österreichischer Beamter verhindert.

Ein weiteres Beispiel für undurchsichtige Postenauswahl ist die Erstellung des Dreivorschlages für einen österreichischen Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch die Bundesregierung. Die Erstellung dieses Vorschlages ist deshalb so sensibel, weil das Hearing im Europarat nur eine Formsache ist und gewöhnlich der erstgereichte Kandidat den Job erhält.

Die Qualifikation jeder einzelnen Person soll hier keinesfalls angezweifelt werden. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob es im Sinne des Ansehens Österreichs und der hohen internationalen Verantwortung, die Österreichs Vertreter in Top-Positionen bei internationalen Organisationen tragen, nicht angebracht wäre, die von der Bundesregierung zu ernennenden Posten einer öffentlichen Ausschreibung und/oder einem Hearing zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten folgende ANFRAGE

an den Bundeskanzler:

1. Für welche Posten in Exekutiv— und Verwaltungsorganen sowie der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union hat die Bundesregierung ein Vorschlags— bzw. Ernennungsrecht?

2. Welche Personen wurden wann für diese Posten vorgeschlagen?
3. Welche Qualifikationen waren für die Ernennung dieser Personen ausschlaggebend?
4. Wurde für diese Posten eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde für diese Posten ein Hearing durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
6. Wann wird wieder eine Entscheidung über Posten in EU-Organen anstehen?
7. Wird es zu diesem Zeitpunkt eine öffentliche Ausschreibung und/oder ein Hearing für diese Positionen geben? Wenn nein, warum nicht?
8. Stimmt die Meldung im oben zitierten Artikel des KURIER, daß der österreichische Kandidat nur deshalb nicht den prestigeträchtigen Job als Leiter der Task Force „Osterweiterung“ erhielt, weil sich Österreich aus Gründen der parteipolitischen Balance zu wenig dafür stark gemacht hat? Wenn nein, wie begründen Sie dies?
9. Für welche Posten im Verwaltungsbereich der Vereinten Nationen hat die Bundesregierung ein Vorschlags- bzw. Ernennungsrecht?
10. Welche Personen wurden wann für diese Posten vorgeschlagen?
11. Welche Qualifikationen waren für die Ernennung dieser Personen ausschlaggebend?
12. Wurde für diese Posten ein Hearing oder eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
13. Für welche Posten im Rahmen der Verwaltung der Welthandelsorganisation sowie der internationalen Finanzorganisationen Weltbankgruppe, IWF. .) hat die Bundesregierung ein Vorschlags— bzw. Ernennungsrecht?
14. Welche Personen wurden wann für diese Positionen vorgeschlagen?
15. Welche Qualifikationen waren für diese Positionen ausschlaggebend?
16. Wurde für diese Posten ein Hearing oder eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
17. Für welche Posten im Rahmen der Verwaltung sonstiger internationaler Organisationen hat die Bundesregierung ein Vorschlags- oder Ernennungsrecht?
18. Welche Personen wurden wann für diese Posten vorgeschlagen?
19. Welche Qualifikationen waren für die Ernennung dieser Personen ausschlaggebend?

20. Wurde für diese Posten ein Hearing oder eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

21. Weshalb wurde vor Erstellung des Dreivorschlags für die Ernennung eines österreichischen Richters am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keine öffentliche Ausschreibung und kein Hearing durchgeführt?

22. Ist Ihnen bewußt, daß das im Rahmen des Europarates durchzuführende Hearing zur Bestellung der Richter im Regelfall eine reine Formsache ist und der vom jeweiligen Mitgliedstaat erstgereichte Kandidat bestellt wird?

23. Halten Sie grundsätzlich die Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen und Hearings bei Besetzung von hohen Positionen in internationalen Organisationen für sinnvoll? Wenn ja, was werden Sie unternehmen, daß diese in Zukunft durchgeführt werden? Wenn nein, warum nicht?